

wig durch Rainald sagen, keinen anderen Prälaten als denen des Reiches stehe das Urteil über die Papstwahl zu; daher erscheine es gut und gerecht, wenn der König als Freund und Bundesgenosse mit seinen Bischöfen und seinem Klerus dazu komme und deren Entscheidung anhöre. Ludwig antwortete mit einer Frage: Christus habe den heiligen Petrus beauftragt, seine Schafe zu hüten; ob denn die Könige von Frankreich und die französischen Bischöfe nicht dazu gehörten? Daraus dürfen wir folgern, daß Rainald diesen Alleinanspruch des Kaisers wirklich vertreten hat, Boso uns aber das wirkliche Gegenargument des Königs vorenthält, nämlich den Anspruch, selbst oder durch seine Bischöfe bei der Entscheidung über die strittige Papstwahl mitzuwirken.

Nach Hugo¹⁰⁹⁾ bestritt Rainald energisch, daß der Kaiser in jenem Vertrag gesagt habe: *quod cuiquam permetteret consortium iudicandi Romanam aecclesiam, quae proprie sui iuris existebat*. Hugo berichtet den dramatischen Abbruch des Gespräches. Erfreut ließ sich Ludwig von Graf Heinrich den Wortlaut des Vertrages bestätigen. „Sieh da, der Kaiser, der nach deinem Worte da sein muß, ist nicht da, und seine Gesandten verändern, während du als Zeuge dabei bist, den Wortlaut dieses Vertrages.“ Er ließ sich von Graf Heinrich und den anderen anwesenden Großen bestätigen, daß er damit von dem Vertrage frei sei, und ritt auf dem schnellsten Pferde davon. Die überraschten Deutschen folgten ihm und baten ihn, zum Kaiser zurückzukehren, der bereit sei, alles auszuführen, was Heinrich vereinbart hatte. Aber der König eilte mit den Worten davon: „Ich habe getan, was ich tun mußte“; eilig setzte er die Grenzen seines Reiches in Verteidigungszustand.

Hugo dürfte Recht haben: So oder ähnlich wird sich die Szene auf der Brücke von St. Jean-de-Losne abgespielt haben. Aber wie haben wir sie uns zu erklären? Nachdem Rainald dem Könige erneuten Vertragsbruch vorgeworfen hatte, wird Ludwig zum Gegenschlag ausgeholt haben. Er sah die deutsche Synode, die einseitig Viktor anerkannt hatte, als Vertragsbruch des Kaisers an und begründete seine Auffassung an Hand des Vertragstextes, der ein gemeinsames Generalkonzil vorsah. Rainald, der schon bei Beginn der Unterredung erkannt hatte, daß nichts mehr zu retten war, beschränkte sich nicht darauf, dem Könige an Hand des Vertrages nachzuweisen, daß sein Herr den Vertrag erfüllt, Ludwig ihn gebrochen habe, sondern stellte den bewußt scharf formulierten Grundsatz auf, daß dem Römischen Kaiser und Vogt der römischen Kirche bzw. seinem Klerus die Entscheidung über die Recht-

¹⁰⁹⁾ MG. SS. 26, 148 Z. 14.